



Amtliche Mitteilungen 54/2018

Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs" und "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik"

der Universität zu Köln

vom 05.09.2018

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 07. SEPTMEBR 2018

Öffentlich ausgelegt am: 07. SEPTMEBR 2018
28. SEPTMEBR 2018

Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs" und "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik"

vom 05. September 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Einschreibung.....	4
§ 3 Erste Staatsprüfung.....	4
§ 4 Exmatrikulation.....	4
§ 5 Informationspflichten	5
§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	5

§ 1

Regelungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), das Auslaufen der Studiengänge der Universität zu Köln mit folgenden Abschlüssen:

- a) "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen",
- b) "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen",

- c) "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs",
- d) "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik".

(2) Für Studierende, die ein Unterrichtsfach an einer anderen Hochschule studieren, gelten für dieses Fach die an der anderen Hochschule getroffenen Auslaufregelungen.

§ 2

Einschreibung

Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester oder in höhere Fachsemester sowie Umschreibungen in höhere Fachsemester sind nicht möglich.

§ 3

Erste Staatsprüfung

Für die Auslauf Fristen der Ersten Staatsprüfung gelten die Bestimmungen von § 20 Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes.

§ 4

Exmatrikulation

(1) Studierende mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, die am 1. Mai 2018 nicht zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind, werden unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 mit Ablauf des Sommersemesters 2018 exmatrikuliert.

(2) Studierende mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, die am 1. Mai 2018 zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind, werden unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2019 exmatrikuliert.

(3) Bei Studierenden, denen durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen eine Fristverlängerung gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 Lehrerausbildungsgesetz gewährt wurde (Härtefall), verlängert sich die Frist bis zur Exmatrikulation entsprechend, spätestens jedoch bis zum 30. September 2020. ²Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen gemäß Satz eins um zwei Semester, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021.

§ 5

Informationspflichten

Die Studierenden werden von dieser Auslaufordnung durch die Universität zu Köln und das Landesprüfungsamt, Geschäftsstelle Köln, in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen", "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs" und "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27. September 2011 (Amtliche Mitteilungen 64/2011) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 29. August 2018.

Köln, den 05. September 2018

gez.
Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth